



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
25. Februar 2022

Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten nach Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder anderweitig mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf die Schlussakte von Helsinki der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1975 und das Budapester Memorandum von 1994,

unter Hinweis auf seine Resolution [2202 \(2015\)](#), in der die Parteien aufgefordert werden, das „Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen“, einschließlich der darin vorgesehenen umfassenden Waffenruhe, vollständig umzusetzen, sowie *betonend*, wie wichtig die vollständige Durchführung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 und des Minsker Memorandums vom 19. September 2014 ist,



sich der Forderung des Generalsekretärs an die Russische Föderation nach Einstellung ihrer Offensive gegen die Ukraine *anschließend*,

verurteilend, dass die Russische Föderation am 23. Februar 2022 eine „besondere Militäroperation“ in der Ukraine verkündet hat,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über Meldungen, wonach es Opfer unter der Zivilbevölkerung gibt,

1. *bekräftigt* sein Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

2. *missbilligt* auf das Entschiedenste die gegen die Ukraine gerichtete Aggression der Russischen Föderation unter Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen;

3. *beschließt*, dass die Russische Föderation die Anwendung von Gewalt gegen die Ukraine sofort einzustellen und jede weitere rechtswidrige Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen einen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen zu unterlassen hat;

4. *beschließt*, dass die Russische Föderation ihre gesamten Streitkräfte sofort vollständig und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abziehen hat;

5. *missbilligt* den Beschluss der Russischen Föderation vom 21. Februar 2022 im Zusammenhang mit dem Status bestimmter Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk in der Ukraine als Verletzung der territorialen Unversehrtheit und Souveränität der Ukraine und als mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar;

6. *beschließt*, dass die Russische Föderation den Beschluss im Zusammenhang mit dem Status bestimmter Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk in der Ukraine sofort und bedingungslos rückgängig zu machen hat;

7. *fordert* die Parteien *auf*, sich an die Minsker Vereinbarungen zu halten und in den relevanten internationalen Rahmen, einschließlich des Normandie-Formats und der Trilateralen Kontaktgruppe, konstruktiv auf ihre vollständige Durchführung hinzuwirken;

8. *fordert* alle Parteien *auf*, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfe zu den hilfebedürftigen Menschen in der Ukraine zu gestatten und zu erleichtern und die Zivilbevölkerung, darunter auch das humanitäre Personal und die Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kindern, zu schützen;

9. *verurteilt* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und *fordert* alle Parteien *auf*, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977, soweit anwendbar, strikt einzuhalten und die Menschenrechte zu achten;

10. *begrüßt und fordert mit Nachdruck* die Fortsetzung der Anstrengungen des Generalsekretärs, von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler und regionaler Organisationen, die Deeskalation der aktuellen Situation zu unterstützen, sowie die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der humanitären Krise und der Flüchtlingskrise zu begegnen, die durch die Aggression der Russischen Föderation ausgelöst wurden;

11. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
